



An die  
ÖDP-Stadtratsgruppe

Rathaus

Datum  
18.12.2018

Toiletten für Münchner Parks - wassersparend und umweltverträglich

Antrag Nr. 14-20 / A 04232 der ÖDP  
vom 29.06.2018, eingegangen am 29.06.2018

Az. D-HA II/V1 6210-1-0114

Sehr geehrte Frau Stadträtin Haider,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Ruff,

Sie fordern in Ihrem Antrag die Stadtverwaltung auf, neue Konzepte für Toiletten in Grünanlagen, die keinen Anschluss an das Kanalnetz der Münchner Stadtentwässerung haben, zu prüfen und eventuell eine Ausschreibung mit innovativem Beschaffungsansatz, wie in der neuen EU-Vergaberichtlinie vorgesehen, vorzunehmen. Ziel ist es, den Bürgerinnen und Bürgern umweltfreundliche, ansprechende und saubere Toiletten in Grünanlagen und Parks zur Verfügung zu stellen.

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt Ihres Antrages betrifft jedoch eine laufende Angelegenheit i. S. von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO und § 22 GeschO, deren Erledigung dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich.

Zu Ihrem Antrag vom 29.06.2018 teilen wir Ihnen aber Folgendes mit:

Wie Sie in Ihrem Antrag richtig darstellen, werden bei Mobiltoiletten Chemikalien im Abwassertank eingesetzt. Laut Anbieter sind diese chemischen Zusätze biologisch abbaubar. Diese Mobiltoiletten erfordern keinen Anschluss an das Kanalnetz, wodurch der Bedarf schnell und flexibel gedeckt werden kann.

Das Baureferat vergibt die Leistungen für die Bereitstellung der mobilen Toiletten, einschließlich Service, wie z. B. Wartung und Reinigung, im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungsverfahren an entsprechende Fachfirmen.

In Ihrem Antrag nennen Sie als Alternative zu den o.g. Mobiltoiletten z. B. Trocken-Trenn-Toiletten. Die Fäkalien werden hier beispielsweise mit Streumaterial (z. B. Holzspäne) in Behältern aufgefangen und anschließend einer Kompostierung zugeführt. Wasser zur Reinigung der Hände kann laut Anbieter in einem Wassertank zur Verfügung gestellt werden.

Zur grundsätzlichen Klärung der Möglichkeit des Einsatzes von sogenannten Trocken-Trenn-Toiletten wurde das Referat für Gesundheit und Umwelt um Stellungnahme gebeten. Das Referat für Gesundheit und Umwelt teilt hierzu Folgendes mit:

„Bei der Aufstellung von Trocken-Trenn-Toiletten ist im Vergleich zu den üblichen Dixie- und mobi-Toiletten ein großer Chemikalieneinsatz auszuschließen. Bei Fäkalien handelt es sich grundsätzlich um einen sog. allgemein wassergefährdenden Stoff. Die Anforderung an die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen regelt der § 62 WHG. Demnach müssen Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaft von Gewässern (auch Grundwasser) nicht zu besorgen ist. Dies ist aus wasserrechtlicher Sicht gegeben, wenn gem. § 62 Abs. 2 WHG diese Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen, errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.“

Hinsichtlich der hygienischen Anforderungen an die Nutzung der Trocken-Trenn-Toiletten ist festzuhalten, dass hier die identischen Mindest-Anforderungen wie beim Betrieb von üblichen Dixie- und mobi-Toiletten einzuhalten sind.

Sofern Wasser zur Händereinigung angeboten wird, muss dieses die Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung einhalten (vgl. § 3 Nr. 1 aa TrinkwV). Die Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum würde eine entsprechende Überwachung bedingen, da die Abgabe des Trinkwassers dann im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit im Sinne von § 3 Nr. 11 TrinkwV erfolgen würde. Die Nutzung von Regenwasser zur Händereinigung ... ist im Sinne der Trinkwasserverordnung nicht zulässig.“

Inwieweit auf dem Markt der Bedarf an mobilen Toiletten durch die im Antrag als Beispiel genannten Trocken-Trenn-Toiletten gedeckt werden kann und diese die Anforderungen, z. B. an die erforderliche Hygiene und Geruchsfreiheit erfüllen, muss im Rahmen einer Markterkundung überprüft werden. In diesem Zuge wird auch die Erfüllung der Anforderungen

an eine saisonale Bereitstellung, an einen vollumfänglichen Service, an die Entsorgung bzw. Verwertung des Behälterinhaltes und an die Entfernung des jeweiligen Produktes überprüft.

Bei Interesse von geeigneten Anbietern wird das Baureferat ein Ausschreibungsverfahren durchführen und das jeweilige Produkt im Betrieb testen. Nach erfolgreichem Test werden geeignete Anbieter und Produkte beim Einsatz von Mobiltoiletten zukünftig berücksichtigt.

Wir bitten, von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen und gehen davon aus, dass der Antrag damit abschließend behandelt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rosemarie Hingerl  
Berufsmäßige Stadträtin  
Baureferentin der Landeshauptstadt München